



10 Jahre Funktionsgarantie

auf ausgewählte MACO-Beschläge

Die Mayer & Co Beschläge GmbH, FN 136280 m, 5020 Salzburg, Alpenstraße 173, Österreich (kurz „**MACO**“), ist attraktiver Partner für Hersteller technologisch anspruchsvoller Fenster-, Türen- und Fensterladensysteme sowie verwandter Geschäftsfelder. MACO legt großen Wert auf die Qualität seiner Beschläge und Beschlagsysteme und unterzieht seine Produkte strengen Prüfkriterien.

MACO-Beschläge sind auf folgende Lebensdauer bzw. Zyklen geprüft:

Beschlag	Geprüfte Lebensdauer / Zyklen	Norm /-klasse
MACO-MULTI-MATIC-Dreh- und -Dreh-Kipp-Beschläge	10.000 Kombinationszyklen (Kippen und Drehen 90°)	EN 13126-8, Kl H2
MACO-PROTECT-Türschlösser	50.000 Zyklen (Gesperretest) 200.000 Zyklen (Fallendauertest) 200.000 Zyklen	DIN 18251-3, Kl 3 EN 1191/12400 Kl 6
MACO-RAIL-SYSTEMS-Schiebe-Kipp-Beschläge	25.000 Zyklen	EN 13126-17, Kl 5
MACO-RAIL-SYSTEMS-Hebe-Schiebe-Beschläge	15.000 Zyklen	EN 13126-16, Kl 4
MACO-RAIL-SYSTEMS-Schiebe-Leicht-Beschläge	15.000 Zyklen	EN 13126-15, Kl 4
MACO-ESPAGS-Kantenverschlüsse	25.000 Zyklen	EN 13126-4, Kl 5
MACO-EMOTION-Fenstergriffe	10.000 Zyklen	RAL GZ607/9
MACO-EMOTION-Griffe für Schiebe-Kipp- und Hebe-Schiebe-Beschläge	25.000 (Schiebe-Kipp) und 15.000 (Hebe-Schiebe)	EN 13126-17, Kl 5 EN 13126-16, Kl 4

Die geprüften Zyklen entsprechen bei üblichem Einsatz bzw. üblicher Betätigung der Fenster- und Türsysteme einer Lebensdauer von rund 10 Jahren. Daher gewährt MACO seinen Kunden für diese Beschläge zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eine freiwillige Herstellergarantie unter den nachfolgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen, soweit die Beschläge nicht in Bereichen eingesetzt werden, wo vorhersehbar ist, dass die angegebenen Zyklen deutlich überschritten werden.

Garantiebedingungen auf der Rückseite

1. GARANTIEERKLÄRUNG

Die MACO-Garantie gilt für einen Zeitraum von **10 Jahren ab Rechnungsdatum** und ausschließlich **zu Gunsten von Verarbeitern**, welche die oben angeführten Beschläge von MACO erworben haben und in den von ihnen hergestellten Fenster- bzw. Türsystemen verbauen, nicht jedoch gegenüber Endverbrauchern oder anderen Personenkreisen. Die Abtretung von Garantieansprüchen an Dritte ist unzulässig. Dritte können daher aus dieser Garantieerklärung zu Gunsten der Verarbeiter keine Ansprüche ableiten oder geltend machen, auch nicht unter Berufung auf einen Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter.

Die MACO-Garantie umfasst ausschließlich die Funktionsfähigkeit der oben angeführten Beschläge bzw. Beschlagsysteme. Die Funktionsfähigkeit ist dann nicht gegeben, wenn sich die Elemente nicht öffnen und/oder schließen bzw. nicht ver- und/oder entriegeln lassen. Für die Beurteilung, ob die Funktionsfähigkeit eingeschränkt ist und ein Garantiefall vorliegt, ist der Stand der Technik zum Herstellungszeitpunkt maßgeblich.

Ein Garantiefall liegt demnach vor, wenn sich ein Element innerhalb von 10 Jahren ab Kauf (Rechnungsdatum) eines der oben angeführten MACO-Beschläge bzw. Beschlagsysteme durch den Verarbeiter bei Einhaltung der nachfolgenden Garantievoraussetzungen und -ausnahmen nicht mehr öffnen bzw. schließen lässt.

2. GELTENDMACHUNG DER GARANTIE DURCH DEN VERARBEITER

Die MACO-Garantie ist vom Verarbeiter gegenüber MACO innerhalb der Garantiezeit und binnen **vierzehn (14) Tagen ab Kenntniserlangung von einem Garantiefall unter Vorlage der Originalrechnung und Übergabe der beanstandeten Teile an MACO schriftlich geltend zu machen.**

3. LEISTUNGEN IM GARANTIEFALL

Liegt ein Garantiefall im Sinne dieser Garantiebedingungen vor und ist kein Garantieausschlussgrund nach Punkt 5 gegeben, leistet MACO kostenlosen Ersatz für den defekten Beschlag bzw. das defekte Bauteil. Ist das defekte Bauteil bereits aus dem Sortiment ausgeschieden, garantiert MACO den kostenfreien Ersatz eines zumindest gleichwertigen MACO-Bauteils mit derselben Funktion.

Durch die Vornahme einer Garantieleistung bei Vorliegen eines Garantiefalls wird die Garantiezeit nicht verlängert und auch keine neue Garantie in Kraft gesetzt. Die von der ursprünglichen Garantiezeit verbleibende Restgarantiezeit gilt auch für das Ersatzprodukt.

Die Garantieleistung beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz des defekten Beschlags bzw. Bauteils. Sie umfasst nicht über den Ersatz des Bauteils hinausgehende Kosten, wie etwa Liefer- oder Transportkosten, Kosten für den Aus- bzw. Einbau der Beschlagteile, Nachbesserungskosten etc. und insbesondere auch keinen Schadenersatz oder Ersatz von Folgeschäden. Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Garantieerklärung zum Nachteil des Garantienehmers nicht eingeschränkt.

4. GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

Die MACO-Garantie wird nur unter den kumulativ vorliegenden Voraussetzungen gewährt, dass der Kunde

- a) die Produkte bestimmungs- und sachgemäß entsprechend den produktspezifischen Beschreibungen (abrufbar im Downloadbereich unter www.maco.eu) verwendet hat;
- b) alle Anwendungs-, Verarbeitungs-, Sicherheits- und Warnhinweise von MACO sowie sonstige Vorgaben gemäß Montagehinweise beachtet und eingehalten hat;
- c) die MACO-Beschläge nachweislich durch Fachpersonal fachgerecht verbaut hat;
- d) alle Instruktionspflichten gegenüber dem Endanwender nachweislich erfüllt hat;
- e) durch Vorlage eines Wartungs- oder Garantiepasses nachweislich die entsprechende/n Wartung/en gemäß den produktspezifischen MACO-Wartungs- und -Bedienungsanleitungen durchgeführt hat;
- f) bei der Verarbeitung von MACO-Beschlägen ausschließlich MACO-Komponenten verwendet hat;
- g) Verschleißteile (wie z. B. Schließteile, Aufläufe, Zweitscherengehäuse, Kippschließteile, Falleneinsatz bei den Fallen- und Riegelschließteilen etc.) rechtzeitig und ordnungsgemäß getauscht hat; und
- h) bei Einsatz von Accoya*- und säurebehandelten Hölzern (z. B. Eiche, Teak, Lärche) ausschließlich die 4safecoating-TRICOAT-PLUS-Beschläge oder TRICOAT-PLUS-Beschläge verwendet hat.

5. GARANTIEAUSSCHLUSS

Von der MACO-Garantie **ausgenommen** sind

- a) elektromechanische Beschlagsysteme, wie z. B. elektrische, **elektronische** und magnetische Bauteile sowie deren mechanische Beschlagbauteile;
- b) Funktionsstörungen, die auf Schäden am Beschlag zurückzuführen sind, welche durch chemische oder mechanische Einwirkungen, durch Korrosion oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind;
- c) MACO-Beschlagteile, die in Kombination mit Beschlagbauteilen von Fremdherstellern verbaut wurden; darüber hinaus
- d) Beschläge, die unsachgemäß gelagert bzw. transportiert wurden.

6. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11.04.1980. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist 5020 Salzburg, Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in 5020 Salzburg.

* Eingetragene Marke der Titan Wood Limited